

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

29.04.2024

Im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen LT.-Drucksache 18/7534.

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, mit dem insbesondere Anpassungen an den bundesrechtlichen Rahmen vorgenommen werden sollen. Zudem beabsichtigt die Landesregierung landesrechtliche Ausgestaltungen zum Zielabweichungsverfahren und zur Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in das Landesplanungsgesetz aufzunehmen. Die Fraktionen von CDU und Grünen haben zwischenzeitlich zwei Änderungsanträge mit weiteren Anpassungen vorgelegt.

Bewertung

Aus Sicht der Landesvereinigung ist das nordrhein-westfälische Planungsrecht ein zentraler Hebel mit Blick auf eine wirtschafts- und transformationsfreundliche Flächenpolitik. Ausreichend verfügbare und planungsreife Flächen sind für die Unternehmen unverzichtbare Grundvoraussetzung und damit entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. Die Weiterentwicklung der Flächen für Industrie und Gewerbe müssen sich daher grundsätzlich am notwendigen Bedarf der Unternehmen orientieren. Dieser notwendige Bedarf ist mit Blick auf die Transformation als steigend anzusehen, insbesondere für die Bereiche der Energie- und Wärmeversorgung sowie der industriellen Produktion. Insbesondere durch die Ergänzung der vorliegenden Änderungsanträge ist der Gesetzentwurf geeignet, die Verfahren zur Flächenentwicklung in NRW zukünftig spürbar zu beschleunigen. Die notwendige Erleichterung und Flexibilisierung der Flächenausweisung mit dem Ziel der praktischen Umsetzung der digitalen und nachhaltigen Transformation wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie den

beiden Änderungsanträgen jedoch nicht erreicht. Dies sollte durch zusätzliche Anpassungen des Landesplanungsrechts sowie des Landesentwicklungsplans zeitnah ergänzt werden.

Im Einzelnen

Neben der generellen Flächenverfügbarkeit sind schnelle und digitale Verfahren wesentlich für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung. Insofern sind die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestrebungen zur Verfahrensdigitalisierung grundsätzlich zu begrüßen. Ebenfalls zu begrüßen sind Maßnahmen zur Beschleunigung von planungsrechtlichen Verfahren. Die vorgesehene Änderung zur Berücksichtigung von in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung kann zu einer Steigerung der Flexibilität von Verfahren führen. Durch das Vorziehen des Berücksichtigungszeitpunkts der Raumordnungsziele können weitergehende Verfahrensschritte bereits eingeleitet werden, was zu einer generellen Beschleunigung der jeweiligen Verfahrensschritte führen kann.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Industrie sind grundlegende und effektive Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung unverzichtbar. In diesem Zusammenhang ist die eindeutige Formulierung im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen sehr zu begrüßen: „Transformation braucht Geschwindigkeit. Deshalb werden wir Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Ebenen beschleunigen. Behördliche Entscheidungs-, Genehmigungs- und Prüfungsprozesse werden wir standardisieren, vereinfachen, verkürzen, verpflichtend digitalisieren und soweit möglich automatisieren.“ (Seite 24 Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN). Aus Sicht der Wirtschaft hat die Umsetzung dieser Vereinbarung oberste Priorität und sollte umfassend und sehr zeitnah auf den Weg gebracht werden.

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sollte aus Sicht von unternehmer nrw die Weiterentwicklung des Planungsrechts anhand der Koalitionsvereinbarung ausgestaltet werden. Insofern sollte sämtliche Potentiale zur Digitalisierung der Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz genutzt werden. Zudem sind sämtliche Verfahrensschritte auf Verkürzungen und Vereinfachungen auszurichten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Planungsbehörden klare Verfahrensvorgaben erhalten. Wir sprechen uns daher für eindeutige und verständliche Regelungen mit Blick auf den Verwaltungsvollzug aus. Damit eine tatsächliche Beschleunigung der Verfahren erreicht wird, sollten insbesondere auf Vollzugsebene weitere Beschleunigungsmöglichkeiten integriert werden. Diese Chance sollte der Landesgesetzgeber im Rahmen der aktuellen Novelle nutzen, damit neben der Umsetzung von Bundesrecht ein eindeutiges landespolitisches Signal für eine wirtschaftsfreundliche Flächenpolitik gesetzt wird.

Mit Blick auf § 13 Satz 1 des Entwurfs regen wir an, dass auch Braunkohlepläne in das dort beschriebene Verfahren aufgenommen werden. Der Regierungsentwurf

enthält Beteiligungsvorschriften für Regionalpläne und den Landesentwicklungsplan, nicht hingegen für Braunkohlepläne. Diese Lücke sollte aus Gründen der Rechtsklarheit geschlossen werden.

Es bietet sich an, dass die Regionalplanungsbehörde Köln benannt wird, da diese die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses ist (§ 23 Abs. 5 LPlG NRW).

Zudem regen wir eine redaktionelle Anpassung in § 28 des Landesplanungsgesetzes an. Der vorliegende Regierungsentwurf nimmt an zahlreichen Stellen redaktionelle Änderungen vor, die sich auf die Begriffe „Erarbeitung“, „Aufstellung“ und „Feststellung“ beziehen, so sollen in § 4 (Regionalplanungsbehörde) Abs. 2 S. 1: „In § 4 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Erarbeitung und Aufstellung“ durch die Wörter „Aufstellung und Feststellung“ (...) ersetzt werden.“

Dieser Systematik folgend sollte auch § 28 des Landesplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden. Demnach entscheidet der Braunkohlenausschuss nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens über die Feststellung des Braunkohleplans.

Zu den Änderungsanträgen von CDU und Grünen

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag (LT-Drs. 18/8781) sollen mehrere Beschleunigungselemente in das Landesplanungsgesetz aufgenommen werden. Mit den vorgesehenen Fristverkürzungen entsprechen die Fraktionen der langjährigen Forderung der Wirtschaft, Verfahren zu beschleunigen. Insofern sind die vorgesehenen Fristverkürzungen ausdrücklich zu begrüßen. Die Fristen im Landesplanungsgesetz sollen teilweise halbiert werden, hiermit bringen die Fraktionen ihren Willen zur deutlichen Verfahrensbeschleunigung zum Ausdruck. Aus Sicht der Landesvereinigung sollte dieses Vorgehen vorbildhaft für möglichst viele Verfahrensvorschriften in Nordrhein-Westfalen sein.

Zudem ist nach dem Änderungsantrag vorgesehen, dass nach § 16 Abs. 6 (neu) Regionalpläne und der Landesentwicklungsplan in einem Parallelverfahren aufgestellt oder geändert werden können. Diese verfahrensrechtliche Klarstellung ist zu begrüßen, da bestehende Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden. Zudem begrüßen wir parallele Verfahren, da auch hiermit Planungszeiträume effizient verkürzt werden können.

Ein weiteres Beschleunigungselement soll in § 34 Landesplanungsgesetz eingeführt werden. Nach dem Änderungsantrag soll aus dem derzeit mehrstufigen Verfahren bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung ein einstufiges Verfahren etabliert werden. Durch die freiwillige und einstufige Möglichkeit zu Inanspruchnahme der Bezirksregierung durch die Gemeinde sind Beschleunigungswirkung zu erwarten.